

Satzung der Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V.

Präambel zur Satzung der Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V.

Die Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, die Einführung der umweltfreundlichen Wasserstoff-Energie in die Energiewirtschaft zu fördern. Sie wirbt in der Öffentlichkeit für den Wasserstoff, initiiert Projekte und verbreitet in Schulen, Universitäten oder anderen Ausbildungsstätten die Kenntnis des Wasserstoffes als Energieträger der Zukunft.

Die heutige Energiewirtschaft mit Kohle, Öl und Gas belastet unsere Umwelt mit schweren Schäden. Darüber hinaus werden durch die Verbrennung dieser fossilen Materialien wertvolle Ressourcen vernichtet.

Die Kernenergie hat gesellschaftlich keine Akzeptanz, da Sicherheitsrisiken gesehen werden. Sie wäre allerdings auch eine umweltfreundliche Energiequelle.

Anzustreben ist also eine Deckung des Energiebedarfs aus schadstofffreien, technisch und politisch nicht risikobehafteten Energiequellen.

Hierzu zählen die Solar-Energie, - photovoltaisch oder thermisch - Wasser-Energie, Wind-Energie, Bio-Energie und Erdwärme.

Alle diese Energie-Mengen müssen für die Nutzung gespeichert und transportiert werden. Hierfür bietet sich als Energieträger Wasserstoff an.

Wasserstoff ist ein ausgezeichneter Brennstoff von hohem Energiegehalt. Er verbrennt mit Sauerstoff rückstandsfrei zu Wasser, welches - durch Elektrolyse wiederum in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt - erneut Ausgangsprodukt eines sauberen Brennstoffes ist. Damit wird ein kohlenstofffreier Kreislauf geschlossen.

Wasserstoff lässt sich in verschiedenen Formen - gasförmig, flüssig oder fremdmolekülgebunden - transportieren, speichern und in Nutzenergie umwandeln.

Diese Eigenschaften ermöglichen ein sauberes Energiekonzept. Wasserstoff wird in die Zentren mit hohem Energiebedarf transportiert oder dort hergestellt und kann dann in Kraftwerken, Industrieanlagen, Haushalten, Automobilen oder Flugzeugen schadstofffrei verbrannt werden.

§ 1

Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein verfolgt das Ziel, die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger in Europa vorzubereiten, die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und politischen Voraussetzungen für eine umfassende Wasserstoff-Energie-Wirtschaft zu ermitteln und die Durchsetzung des Wasserstoff-Energie-Konzeptes zu fördern und zu beschleunigen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 die vorhandenen Kenntnisse von Wasserstoff-Energie-Systemen sammeln und systematisch auswerten;
 - 2.2 eigene Untersuchungen anstellen oder in Auftrag geben, die geeignet sind, Kenntnisse über Wasserstoff-Energie-Systeme zu vermehren;
 - 2.3 staatliche Pilotprojekte wissenschaftlich und organisatorisch begleiten;
 - 2.4 auf jede geeignete Weise die vorhandenen Kenntnisse verbreiten und sie besonders als Entscheidungsgrundlage für energiepolitische Zielsetzungen aufbereiten;
 - 2.5 die Gründung und Entwicklung selbständiger Projektgesellschaften wissenschaftlich begleiten, wobei wirtschaftliche Beteiligungen des Vereins an solchen Projektgesellschaften ausgeschlossen sind. Der Verein wird Kenntnisse der Wasserstoff-Energie- Wirtschaft der Allgemeinheit zugänglich machen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins außer angemessenen Vergütungen für Leistungen, die sie für den Verein im Sinne seiner Aufgabenstellung erbringen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben oder fördern.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen;
 - 2.2 bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - 2.3 bei juristischen Personen oder sonstigen Personengesellschaften mit deren Auflösung;
 - 2.4 durch Ausschließungsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen, die aus Dienstleistungen des Vereins für Dritte entstehen, zu decken. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - 2.1 auf Beschluss des Vorstandes,
 - 2.2 auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 5.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - 5.2 Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 5.3 Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - 5.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 5.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Zur Änderung der Satzung ist ein Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, § 33 Abs. 1 S BGB bleibt unberührt,
 - 5.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 5.8 Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern,
 - 5.9 Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sekretär und bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziff. 5.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das gesamte Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur gemeinnützigen Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen.

Stand: 11/2015